

Ergeht an:
 BVA-Mitglieder Fleischer
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
 Sparte Gewerbe und Handwerk
 der Wirtschaftskammer Österreich
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
 E lebensmittel.natur@wko.at
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>


Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
 DI Lorenz/Fröhler

Durchwahl
 3377

Datum
 02.11.2015

Fleischer-Rundschreiben 014/2015

Veterinärrecht	Tierschutz bei Schlachtung	
Betrifft: Österreich: Tierschutz bei Schlachtung Neue Verordnung veröffentlicht		
Kurzinfo: Durchführung von EU-Recht; Vollzugs- und Strafbestimmungen entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes		

Sehr geehrte Damen und Herren,

im BGBl. II Nr. 312 wurde die Tierschutz-Schlachtverordnung veröffentlicht. Sie enthält Durchführungsbestimmungen für den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EU-Verordnung 1099/2009). Enthalten sind Regelungen zu **Schulungen**, die Notwendigkeit eines **Sachkundenachweises**, die auf Schlachthöfen durchzuführenden Kontrollen und einzelne Bestimmungen für die Schlachtung oder Tötung von Tieren, die von der genannten Verordnung ausgenommen oder von dieser nicht geregelt sind.

Es sind weiters folgende Themen erfasst:

- das Aufbewahren, Schlachten und Töten von Speisefischen, Fröschen, Krusten- und Schalentieren,
- das Töten von Futtertieren,
- das Schlachten von Geflügel, Kaninchen und Hasen außerhalb des Schlachthofes für den Eigenbedarf des Tierhalters,
- die Vorgangsweise bei der rituellen Schlachtung von Tieren ohne Betäubung (5. Abschnitt).

Die Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2015 in Kraft und löst damit die Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II Nr. 488/2004 ab.

Freundliche Grüße
 BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof.
 Dr. Paulus Stuller e.h.
 Bundesinnungsmeister

Rudolf Menzl e.h.
 Innungsmeister

DI Anka Lorenz e.h.
 Geschäftsführerin